

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Aufhebung der Portofreiheit für die amtlichen  
Korrespondenzen.

(Vom 30. Oktober 1871.)

---

Tit.:

Unterm 21. Juli 1871 haben Sie folgendes Postulat gestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung in  
der nächsten Session Bericht und Antrag einzubringen über die Frage  
wegen Aufhebung der Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz.“

Nach dem Bundesgesetze vom 6. Februar 1862 und der Voll-  
ziehungsverordnung des Bundesrathes vom 13. Juni gleichen Jahres  
erstreckt sich die Portofreiheit für die Berechtigten:

- 1) auf Briefe und Drucksachen;
- 2) auf Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 4  $\mathfrak{W}$  oder  
zwei Kilogramm;
- 3) auf Geldsendungen in Groups oder vermittelst Postmandaten.

Die amtlichen Sendungen dieser verschiedenen Kategorien betragen  
im Jahre 1870 6,298,798 Stüke, welche, mit der Gesamtzahl der  
im Jahre 1870 durch die Postbüreauy behandelten portofreien und porto-  
pflichtigen Sendungen (90,351,000) verglichen, die Thatsache ergeben,

daß der amtliche Verkehr ungefähr den vierzehnten Theil des Gesamtverkehrs der schweizerischen Posten bildet.

Wenn wir nun in Betracht ziehen, daß die gesammten Betriebsausgaben der Postverwaltung im Jahr 1870, mit Inbegriff der Transportkosten für Postwägen, auf Fr. 8,382,513 anstiegen, und wenn wir zur Ermittlung der durch den Gesamtbriefpostdienst verursachten Nettoausgaben von diesem Total den Ertrag des Reisendenverkehrs mit Fr. 2,139,440 in Abzug bringen, so verbleiben als Betriebskosten der Post Fr. 6,189,073.

Die Kosten der Behandlung, Versendung und Distribution der 90,351,000 Stücke betragen daher Fr. 6,189,073; folglich fällt auf das Stük eine durchschnittliche Auslage von  $6\frac{2}{7}$  Rappen.

Auf diese Weise erhält man leicht einen Begriff der finanziellen Folgen des portofreien Transportes der 6,298,798 im Jahr 1870 vorgekommenen Gegenstände. Es beziffern sich dieselben, zu  $6\frac{2}{7}$  Rp. per Stük, auf Fr. 422,919.

Es ist hervorzuheben, daß diese Summe derjenigen annähernd entspricht, welche vor einigen Jahren bei Anwendung eines andern Verfahrens ermittelt wurde und in der Botschaft des Bundesrathes vom 7. Juni 1867 betreffend veränderte Regulirung der Portofreiheit angegeben ist.

Die finanzielle Einbuße der Postverwaltung ist sonach bedeutend; sie macht ungefähr  $\frac{1}{3}$  der jährlichen Nettoerträgnisse dieser Verwaltung aus. Die bezügliche Ausgabe ist nicht bloß scheinbar, sondern in Wirklichkeit vorhanden, und einer der größten Uebelstände besteht darin, daß sie nirgends in den Rechnungen erscheint und daß es demnach unmöglich ist, über die Betriebskosten der Postverwaltung sich einen richtigen Begriff zu bilden. Dieses wird der Fall sein, so lange eine solche Anomalie in den Postabrechnungen besteht.

Die Bundesversammlung scheint den Gesichtspunkt, von welchem wir ausgehen, vollkommen begriffen zu haben, und zwar anläßlich einer andern Abtheilung des Rechnungswesens der Postverwaltung.

Der bezügliche Vorgang verdient hier in Erinnerung gebracht zu werden.

Durch Beschluß vom 19. Juli 1869 betreffend die Gehaltserhöhungen zu Gunsten der Postbeamten und Bediensteten ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrath, dem genannten Personal eine den Verhältnissen angemessene Quote ihrer postalischen Einnahmen als Provisionen zu verabreichen.

Diese Quote wurde zum ersten Male im Jahr 1870 bewilligt, ohne jedoch im Budget der Ausgaben zu erscheinen. Die zu bezahlenden Provisionen wurden einfach direkt den Bruttoeinnahmen entnommen, so daß die den Betrag der Provisionen darstellenden Summen im Budget der Postverwaltung weder in Einnahme noch in Ausgabe verzeigt wurden.

Die Bundesversammlung fand dieses Verfahren anormal und den Erfordernissen eines geordneten Rechnungswesens nicht entsprechend. Ein bezügliches Postulat wurde gestellt, und seit dem Jahr 1871 hat der Bundesrath nicht ermangelt, die Rechnungen zu bereinigen, indem er die den Angestellten als Gehaltserhöhungen bewilligten Provisionen sowohl in den Einnahmen als in den Ausgaben aufführen ließ.

Das schließliche Resultat ist bei dem einen oder andern Verfahren ganz das nämliche; allein dasjenige, welches in letzter Zeit angewendet wurde, ist gewiß das richtigere, denn es kann bei demselben nicht ein wichtiger Ausgabenposten gewissermaßen verheimlicht werden, wie dies früher der Fall war.

Die gleiche Bemerkung könnte, mit noch viel größerem Recht, bezüglich derjenigen Ausgaben gemacht werden, welche der Postverwaltung infolge der durch die amtliche Portofreiheit bedingten Leistungen entstehen.

Würden die diesem unentgeltlichen Dienste entsprechenden 422,000 Franken in den Ausgaben der Postverwaltung erscheinen, würden diese Ausgaben jedes Jahr in den Rubriken des Budgets sich wiederholen, und zwar ausgeschieden: soviel für die Mitglieder der Bundesversammlung, soviel für die eidgenössischen Behörden, für die kantonalen Verwaltungen, für die Militärs, die Armen, für Gemeindeangelegenheiten *cc.*, so müßte die Aufmerksamkeit in weit höherm Maße als bisher auf den fortwährenden anormalen Zustand, welcher gegenwärtig in den Rechnungen beinahe unbeachtet verschwindet, sich lenken.

Die dem Vorrechte der amtlichen Portofreiheit entspringenden Betriebskosten der Postverwaltung würden auf diese Weise im Budget der Ausgaben erscheinen und müßten, zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes in den Rechnungen, ebenfalls unter den Einnahmen, in entsprechenden Beträgen, figuriren.

Es ist dies annähernd das System, welches der Bundesrath im Jahr 1867 in Vorschlag gebracht hatte, nicht um die amtliche Portofreiheit gänzlich aufzuheben, sondern um deren Anwendung anderweitig zu ordnen.

Nach dem erwähnten Projekt hätte die Postverwaltung alljährlich unter die Berechtigten eine gewisse Anzahl Frankomarken vertheilt.

Der Betrag der ausgetheilten Marken wäre als Ausgabe erschienen; dagegen hätten sich die Einnahmen infolge der Verwendung der Frankomarken durch die Betroffenen um einen entsprechenden Betrag gehoben.

Die Bundesversammlung fand sich jedoch im Jahr 1867 nicht veranlaßt, auf dieses Projekt einzutreten, sei es, weil sie den Augenblick für die Beschränkung oder Erschwerung der amtlichen Portofreiheit noch nicht geeignet gefunden, sei es, weil sie in der praktischen Anwendung des vom Bundesrath vorge schlagenen Verfahrens zu viele Komplikationen vorausgesehen hatte.

Wie dem auch sei und trotzdem der Bundesrath von den großen Uebelständen, welche die Beibehaltung des Vorrechtes der amtlichen Portofreiheit zu Gunsten gewisser Kategorien von Briefen, Drucksachen und Geldsendungen mit sich bringt, gegenwärtig noch in höherem Maße als im Jahr 1867 überzeugt ist, hätte derselbe ohne die erhaltene förmliche Einladung es nicht in seiner Pflicht erachtet, auf einen Gegenstand zurückzukommen, dessen Berathung die Bundesversammlung von sich gewiesen zu haben schien.

Da jedoch die beiden Rätthe in der Julisitzung 1871 im gemeinsamen Einverständnis den Bundesrath eingeladen haben, in der nächsten Session Bericht und Antrag einzubringen wegen Aufhebung der Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz, so haben wir uns beeilt, diese Frage einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen, um dem ausgesprochenen Wunsche rechtzeitig zu entsprechen.

Wir haben hievor Einiges über die finanzielle Seite der neuerdings angeregten Frage gesagt und nachgewiesen, daß dem der sog. amtlichen Korrespondenz bewilligten Vorrechte eine Ausgabe von mehr als Fr. 400,000 entspringt, welche verheimlicht wird und aus den Rechnungen der Postverwaltung nicht ersichtlich ist.

Wir werden auf diesen Punkt nicht zurückkommen, indem, nach unserer Ansicht, die finanzielle Seite der Frage keineswegs die wichtigste ist.

Wenn wir lebhaft wünschen, es möchte die h. Bundesversammlung die nöthigen Maßregeln treffen, um dem gegenwärtigen anormalen Zustand ein Ende zu machen, so geschieht es namentlich deswegen, weil die amtliche Portofreiheit ein Vorrecht bildet und weil jegliches Vorrecht mit der Gleichheit vor dem Gesetze unvereinbar ist.

Im Grunde ist das aufgestellte übertriebene Vorrecht nicht dem Gesetze vom Jahr 1862 zuzuschreiben; man muß dießfalls bis zum Gesetze vom Jahr 1851 zurückgreifen, welches, kurz nach erfolgter Centralisation der Posten, den Einfluß der alten kantonalen Gesetzgebung

fühlen mußte. Das Gesetz vom Jahre 1862 hat darin gefehlt, daß es das Privilegium aufrecht hielt; nun ist jedes Gesetz, welches ein Vorrecht zu Gunsten gewisser Kategorien von Bürgern aufstellt, ein schlechtes Gesetz, welches kein Ausführungsreglement zu verbessern im Stande ist.

Die Gesetze von 1851 und 1862 haben lediglich das Anrecht auf die Vergünstigung in großen Zügen gezeichnet und es einer besondern Verordnung überlassen, die zur Portobefreiung berechtigten Behörden, die Art der Benutzung dieser Portofreiheit und die Mittel, um den etwa vorkommenden Mißbräuchen zu begegnen, im Nähern zu bezeichnen. Man glaubte, auf diese Weise alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln angewendet zu haben, jedoch mußte man zu der Erkenntniß gelangen, daß wo immer einer Organisation ein falsches Prinzip zu Grunde liegt, nothwendigerweise die Desorganisation eintreten muß.

Die Folgen der Bewilligung des Vorrechts der amtlichen Portofreiheit an gewisse Kategorien von Personen können nach zwei Hauptrichtungen unterschieden werden, nämlich:

1. Schwierigkeit der Ermittlung der Berechtigten;
2. Für das Postpersonal hiedurch entstehende Complication des Dienstes.

Die während der Dauer der Sessionen den Mitgliedern der Bundesversammlung, des Bundesgerichtes und ihrer Kommissionen, sowie die den Militärs im eidgenössischen oder kantonalen Dienste bewilligte Portofreiheit kann zwar in ihrer Anwendung keinen Schwierigkeiten be-  
geggen.

Den Mitgliedern der Bundesversammlung und des Bundesgerichtes ist die Portofreiheit im Empfang wie im Versandt für alle nicht re-  
kommandirten Briefe, sowie für alle Pakete ohne Werthangabe und bis 2 Kilogramm Gewicht, zugesichert.

Die im eidgenössischen oder kantonalen Dienste befindlichen Militärs genießen, außer den oberwähnten Taxbefreiungen, noch diejenige für die empfangenen Gelder.

Die Vorschriften sind demnach bezüglich der genannten Be-  
rechtigten sehr klar.

Die Behandlung solcher Gegenstände kann für die Poststellen zu keiner Ungewißheit Anlaß geben, vorausgesetzt, daß diese Sendungen auf der Adresse den Namen und die offizielle Eigenschaft des Be-  
rechtigten oder den Stempel einer militärischen Behörde, soweit es Mi-  
litärsachen betrifft, tragen.

Für die Poststellen handelt es sich demnach in keiner Weise darum, zu untersuchen, ob die fraglichen Sendungen amtliche oder Privatangelegenheiten betreffen, und es ist in dieser Beziehung für Verhinderung von Mißbräuchen keine Kontrolle auszuüben, da Angesichts der allgemeinen und unbedingten Berechtigung zur Portofreiheit Mißbräuche eben nicht möglich sind.

Wir können jedoch nicht zu dem Schlusse gelangen, daß dieses unbedingte Recht nicht eine anormale Stellung bildet; im Gegentheil, je mehr das Vorrecht ausgedehnt ist, um so frappanter wird die Ungleichheit vor dem Gesetze; vom administrativen Gesichtspunkte aus kann jedoch die Anwendung keinen Anstand finden, indem die Ausübung des Vorrechts klar und bestimmt geordnet ist.

Ganz anders gestaltet sich die Lage, wenn wir die hierarchische Stufenleiter hinabsteigen und es sich um die Portofreiheit der administrativen Behörden und Beamten der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke oder Kreise, der Gemeinden, der Pfarrämter und Kirchenvorstände, der mit den Armensachen betrauten Personen u. u. handelt.

Dieser ausgedehnten Kategorie von Berechtigten ist die Portofreiheit gesetzlich nur in Amtssachen zugestanden; für die Gemeinden, Pfarrämter und Kirchenvorstände überdies lediglich für die unter sich gewechselten Korrespondenzen.

Hier entsteht die große Frage: Was ist Amtssache?

Kann jegliche Verhandlung, ausgehend von irgend einem Zweige einer durch den Staat geleiteten oder unter seiner Protektion stehenden Verwaltung oder von einer zu der allgemeinen Wohlfahrt beitragenden und in dieser Eigenschaft als zu der öffentlichen Verwaltung gehörend anzusehenden Anstalt als Amtssache betrachtet werden?

Es ist dies eine erste Definition, welche im Gesetze nicht enthalten ist, und welche die Vollziehungsverordnung des Bundesrathes nicht klar zu begrenzen wußte.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, daß durch Annahme des Grundsatzes: „Als Amtssachen sind nur solche Mittheilungen zu bezeichnen, die im öffentlichen Interesse des Staats, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht werden“ (Vollziehungsverordnung vom 13. Juni 1862, Art. 5), die richtige Formel gefunden wurde.

Aber bei der Anwendung gelangt man bald zur Ueberzeugung, daß eine große Anzahl von Angelegenheiten zwei Seiten hat und daß, obgleich die eine derselben an Privatinteressen stößt, die Sache dennoch auch mit dem öffentlichen Interesse verwandt ist.

In diese Kategorie können alle Zivilprozeßsachen, Legitimationschriften, Konzessionen, Anmeldungen für Stellen, Angebote für öffent-

liche Bauten, Ernennungen, Gewerbspatente, Eheverlöbungen u. u. aufgenommen werden.

Alle diese Sachen bieten ein persönliches und ein öffentliches Interesse; sie werden von verschiedenen Staatsverwaltungszweigen an Privaten gerichtet. Sollen diese Sendungen die Portofreiheit genießen oder nicht? Diese Frage wird, wenn auch nicht gesetzlich, so doch praktisch, in den meisten Fällen in bejahendem Sinne aufgefaßt. Aber wenn die Privaten, welchen Akten obiger Art zugesandt werden, deren Empfang zu bescheinigen haben, soll diese Antwort von Seite der Privaten als Amtssache betrachtet werden? wenn nein, soll die Verwaltung, an welche eine solche Sendung unfrankirt durch die Post adressirt wird, gehalten sein, die Taxe und sogar den Zuschlag für die Nichtfrankatur zu bezahlen? Wie ist in diesem Falle die Entrichtung der Taxe mit der der Verwaltung in staatsdienstlichen Angelegenheiten bewilligten Portofreiheit zu vereinbaren?

Wir könnten die Beispiele ins Unendliche vermehren, denn die Armen- und Kirchensachen bieten noch viel größere Complicationen, wenn es sich um die Unterscheidung handelt, ob eine Sache amtlich sei oder nicht.

Trotzdem das Gesetz seit 1851 besteht, ist die Frage verwickelter statt klarer geworden. Neue Elemente der Unsicherheit haben sich den alten beigefügt. In vielen Kantonen wurde die Aufgabe des Staates entwickelt und erweitert; die Staatsbahnen, Staatsbanken und Staatsaffekwanzen sind Zweige der öffentlichen Verwaltung geworden.

Der Bundesrath hat allerdings gesucht, sich gegen mißbräuchliche Auslegungen zu schützen, indem er dem Reglement von 1862 eine lange Reihe von Vorbehalten beifügte; aber es sind dies ungenügende Dämme, über deren Wirksamkeit man sich keinen Täuschungen hingeben darf.

Nach und nach, von einer Analogie zur andern geführt, findet man sich fortwährend genöthigt, das Verzeichniß der zur Portofreiheit Berechtigten auszudehnen; es ist dies die unerbittliche und unvermeidliche Folge der Anwendung des falschen Grundsazes, nach welchem gewisse Kategorien von Bürgern, Beamten oder Angestellten, welche mit verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltungen in mehr oder weniger direkter Verbindung stehen, für ihre Korrespondenz die Portofreiheit genießen.

Wenn das Prinzip des Vorrechtes einmal aufgestellt und eingeweiht ist, so ist es sehr schwierig, in der Anwendung desselben strenge Grenzen zu ziehen; man sieht sich nothwendigerweise nach und nach veranlaßt, den Kreis der Begünstigungen zu erweitern und die Zahl der Berechtigten zu vermehren.

Wenn die Oberverwaltung bei der Ermittlung der auf die Portofreiheit in Amtssachen Berechtigten großen Schwierigkeiten begegnet, so wird die Verwicklung noch weit größer für die Unterangestellten, d. h. für die Poststellen, welchen die verdrießliche und undankbare Aufgabe zufällt, das Gesetz und das Reglement in einer die Mißbräuche verhütenden Weise zu handhaben.

Der Artikel 33 der Bundesverfassung lautet in Ziffer 3:

„Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.“

Zur Beachtung dieser Vorschrift sind dem Postpersonal die strengsten Weisungen ertheilt worden:

„Das Postgeheimniß (allgemeines Dienstreglement Art. 3) schließt die Pflicht in sich, keine der Post anvertrauten geschlossenen Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalte auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mittheilungen an Dritte zu machen und Niemandem Gelegenheit zu geben, das Postgeheimniß zu verletzen.“

Es ist daher grundsätzlich angenommen, daß der Postbeamte sich um den Inhalt der ihm anvertrauten Briefe nicht zu kümmern hat.

Die einzige Kontrolle besteht in der Verifikation der Tage. Diese Verifikation geschieht mit großer Schnelligkeit; ein Blick genügt, und diese Kontrolle erschwert die Behandlung nicht und verspätet weder die Expedition noch die Distribution.

Aber wenn der Postbeamte die als amtlich = portofrei spedirten Gegenstände im Besondern zu überwachen hat; wenn diese Ueberwachung ihn zu der Vermuthung führt, daß die Portofreiheit mißbraucht wird; wenn ihm, nach Art. 36 des Gesetzes, anbefohlen wird, diejenigen Korrespondenzen zu taxiren, bei welchen der Verdacht des Mißbrauchs vorliegt, es dem Adressaten überlassend, auf dem Postbureau des Bestimmungsortes die Berechtigung zur Portobefreiung genügend nachzuweisen und auf diese Weise die Streichung der Tage zu erlangen, so unterliegt nothwendigerweise der betreffende Brief einer doppelten Erforschung des Inhalts, nämlich auf der Versendungs- und der Ankunftspoststelle.

Das Prinzip der Wahrung des Postgeheimnisses wird demnach fortwährend verletzt; denn der Beamte, welcher darüber zu wachen hat, daß die Portofreiheit nicht mißbraucht wird, muß nothwendig den muthmaßlichen Inhalt der amtlich bezeichneten Korrespondenzen zu erforschen suchen, für welche er gesetzlich befugt ist, die Verifikation des Inhalts zu verlangen.

Diese auf einen Theil des Verkehrs gerichtete Nachforschung muß leider den Beamten dazu führen, das Postgeheimniß nur noch als eine seiner persönlichen Würdigung überlassene Sache zu betrachten, so daß das geheiligte Prinzip der Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses gefährdet ist.

Es ist schon dies ein bedauerliches Resultat, welches indessen nicht das einzige ist. Man muß demselben die dem Postpersonal auferlegte Komplikation des Dienstes beifügen; die Angestellten befinden sich zwischen zwei Klippen: entweder Vernachlässigung des Dienstes, wenn sie bei den stattfindenden Mißbräuchen die Augen zudrücken oder persönliche Unannehmlichkeiten, welchen der Beamte stets ausgesetzt ist, wenn er gegenüber Denjenigen, welche auf die offizielle Portofreiheit Anspruch machen, sein Kontrolerecht in Anwendung bringt.

Diese schlimmen Folgen berühren endlich das Publikum im Allgemeinen, welches auf regelmäßige und rasche Expedition und Distribution der Postsendungen großen Werth legt.

Wie können diese Forderungen mit der Verpflichtung vereinbart werden, bei sechs Millionen amtlichen Sendungen die Berechtigung zur Portofreiheit zu kontroliren? Diese Verifikation erfordert einen bedeutenden Zeitaufwand, ohne Zweifel das Doppelte desjenigen, welcher für sechs Millionen tagirter Stücke verwendet werden müßte, zu deren Nachtheil der unentgeltliche Dienst der portofreien Sendungen geleistet wird; das bezahlende Publikum wird demnach durch das nichtzahlende benachtheiligt.

Wir konstatiren also als Folgen des der sogenannten amtlichen Korrespondenz bewilligten Vorrechtes: finanzielle Einbuße; fortwährende Verletzung des Grundgesetzes des Postgeheimnisses; sehr delikate moralische Stellung für die gewissenhaften Beamten; Komplikation des Dienstes und daherige Verspätung der Expedition und Distribution aller Postsendungen.

Wir erachten, daß der Augenblick gekommen sei, um diesem alten Mißbrauch in unserm postalischen System ein Ende zu machen. Diese durch alle Kreispostdirektionen schon längst befürwortete Reform wird wesentlich zur Vereinfachung der Arbeit der Poststellen beitragen und dieselben mit Untersuchungen und Konflikten verschonen, welche unvermeidlich werden, sobald die ihre Pflichten treu erfüllenden Beamten die ihnen übertragenen administrativen Interessen zu wahren bemüht sind.

Wir gelangen sonach zu einem Schlusse, welcher identisch ist mit demjenigen des Postulates, das die Bundesversammlung im verfloffenen Juli gestellt hat, um den Bundesrath einzuladen, in der bevorstehen-

den Sitzung-Bericht und Antrag einzubringen über die Frage wegen Aufhebung der Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz.

Wir können demnach die grundsätzliche Frage als gelöst betrachten. Es bleibt uns nur noch zu untersuchen, ob der gegenwärtige Augenblick für Einführung der fraglichen Reform geeignet und nach welchen Grundsätzen dieselbe praktisch ins Werk zu setzen sei.

Was die Frage der Zeitgemäßeheit betrifft, so haben wir bezweifeln hören, daß der gegenwärtige Augenblick gut gewählt sei, um das Gesetz vom Jahr 1862 im Sinne der Aufhebung der Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz abzuändern. Man hat behauptet, daß es besser wäre, das Resultat der Bundesverfassungsrevision abzuwarten, um zu wissen, ob die Kantone nach wie vor einen Antheil am Reinertrag der Posten beziehen werden, oder ob dieser Reinertrag ganz in die Bundeskasse zu fallen habe.

Entgegen dieser auf Verschiebung hinielenden, bei Anlaß der Diskussion des Postulats im Juli abhin im Schoße der Bundesversammlung ausgesprochenen Ansicht, glauben wir, daß wenn man über den Grundsatz einig ist, man besser thut, die Frage sofort zu erledigen und von dem eventuellen Resultat der Revision Umgang zu nehmen.

Es ist sicher, daß die Aufhebung des Privilegiums eine Vermehrung der Posteinnahmen herbeiführen wird. Wenn nun in Folge der Revision der Ertrag der Posten in Zukunft vollständig in die Bundeskasse zu fallen hat, so wird dies nur dadurch geschehen, daß der Bund den Kantonen ihre gegenwärtigen Militärlasten abnimmt; in diesem ersten Falle wird es leicht sein, einen Ersatz festzustellen.

Wenn im Gegentheil am gegenwärtigen Zustande nichts geändert wird, d. h., wenn die Kantone auch ferner einen jährlichen Antheil an dem Reinertrag der Posten beziehen sollen, so wird die durch Aufhebung der Portofreiheit entstehende Mehreinnahme den Antheil der Kantone entsprechend vermehren und die Postverwaltung in den Stand stellen, den Betrag der jährlichen Entschädigung leichter und regelmäßiger zu entrichten, als dies bisher der Fall war.

Weit entfernt, der Ansicht beizustimmen, daß es vortheilhaft wäre, den Beschluß über diese Frage bis auf den Zeitpunkt zu verschieben, in welchem das Resultat der Bundesverfassungsrevision bekannt sein wird, glauben wir vielmehr, es sei die Frage für sich selbst und ohne jeglichen Hintergedanken zu behandeln, welcher geeignet wäre, dieselbe zu verdunkeln oder zu komplizieren. Wir befürworten daher eine so-jortige Diskussion.

Wir haben noch mitzutheilen, wie das neue Prinzip, 'nach welchem das Vorrecht der Portofreiheit aufgehoben und durch das gemeine Recht ersetzt würde, in Ausführung zu bringen wäre.

In dieser Beziehung sind wir der Ansicht, daß, damit die Abhilfe wirksam sei, die zu treffende Maßregel so allgemein als möglich anzuwenden ist, d. h., daß die Berechtigung zur Portofreiheit für die im Art. 35 des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1862 aufgeführten Kategorien einfach aufzuheben sei.

Wir würden eine einzige Ausnahme zulassen, und zwar zu Gunsten der im kantonalen oder eidgenössischen Militärdienst befindlichen Militärs für die Korrespondenz, welche dieselben in geschlossenen Briefen oder mittelst Korrespondenzarten versenden oder empfangen.

Diese Ausnahme rechtfertigt sich sowohl vom Standpunkte der besondern Stellung aus, welche allen Bürgern durch die allgemeine Militärdienstpflicht angewiesen wird, als auch namentlich durch die Erwägung, daß die Tage, welche auf den Militärkorrespondenzen zu berechnen wäre, die verschiedenen Kategorien von Militärs sehr ungleich belasten und den gemeinen Soldaten, auf dessen minimem Sold ein indirekter Abzug nicht gemacht werden könnte, am fühlbarsten beeinträchtigen würde.

Die Tagfreiheit, welche zu Gunsten der Militärs im Dienste bewilligt würde, hätte übrigens keine wichtigen Folgen, weder in der Voraussetzung, daß der Nettoertrag der Posten wie bisher auf die Kantone zu vertheilen sei, noch in derjenigen, daß dieser Ertrag vollständig in die Bundeskasse falle. In der erstern Voraussetzung würde sich der auf die Kantone zu vertheilende Nettoertrag in Ermanglung einer Einnahme auf den Militärkorrespondenzen um etwas vermindern, welche Verminderung dagegen den Bürgern, welche den Mannschafftsbestand der Kantone bilden, zu gut käme.

In der letztern Voraussetzung würde die aus der Portofreiheit der Militärs im Dienste entstehende Mindereinnahme bloß die Bundeskasse berühren, in welche der Postertrag als Kompensation für die Uebernahme der kantonalen Militärlasten zu fallen hätte. Dieses Opfer wäre, mit vielen andern verglichen, nicht von großer Bedeutung.

Diese einzige Ausnahme abgerechnet, welche wir befürworten, würden alle andern im Gesetze von 1862 erwähnten Kategorien von Bevorzugten wieder unter das gemeine Recht fallen.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesgerichts, der Bundesrath, seine Kanzlei und Departemente, die Behörden der Kantone, der Bezirke, der Gemeinden, die Pfarrämter u. u. würden den allgemeinen Bestimmungen des Posttagengesetzes unterworfen.

Wir verhehlen uns nicht, daß eine solche Aenderung in den bisherigen Gewohnheiten von Seite der Kanzleien und Behörden besondere Kontrollmaßregeln erfordern wird. Man wird über einen Gegenstand, um welchen man sich bisher gar nicht bekümmert, Reglemente auszuarbeiten, eine Rechnung über die Porti aufzustellen, die Verwendung der Frankomarken zu überwachen und Mißbräuche zu vermeiden haben.

Der Bundesrath war selbst im Falle, insoweit es seine eigenen Departemente betrifft, die vorgeschlagene Maßregel reiflich zu erwägen, denn die eidgenössische Verwaltung betrifft ein großer Theil der Briefgegenstände, welche bisher portofrei befördert wurden. Die große Zahl dieser Gegenstände erklärt sich nicht nur aus der stets wachsenden Zahl der Geschäfte, sondern auch aus der Thatsache, daß die Departemente mit den Zivil- und Militärbehörden der 22 Kantone tägliche Beziehungen zu unterhalten haben.

Die Schwierigkeit der Ausführung der neuen Maßregel wird daher ohne allen Zweifel für den Bundesrath und seine Departemente noch größer sein als für die Regierungen der Kantone und ihre Organe. Der Bundesrath läßt sich jedoch durch einige vorübergehende Schwierigkeiten nicht abschrecken und hofft, daß wenn er selbst in die Bresche tritt, sein Beispiel bei den Kantons- und Gemeindebehörden willige Nachahmung finden werde.

Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzungen, beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. Oktober 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

**Gesetzentwurf**  
betreffend  
die Berechtigung zur Portofreiheit.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 30. Oktober  
1871,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Zur Portofreiheit sind allein berechtigt die im eidgenössischen oder kantonalen Dienste befindlichen Militärs für die Korrespondenz, welche sie vermittelt Briefen oder Korrespondenzkarten während der ganzen Dauer des Dienstes, zu welchem sie aufgeboten sind, versenden oder empfangen.

Art. 2. Alle andern Portobefreiungen, betreffend die mit der Post beförderten Sendungen, sind hiermit aufgehoben. Es werden daher die Artikel 35, 36 und 37 des Posttagengesetzes vom 6. Februar 1862, sowie alle frühern Bestimmungen, welche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehen sollten, außer Anwendung gesetzt.

Art. 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn  
Aarau-Solothurn-Lyß.

(Vom 1. November 1871.)

Lit. I

Mit Zuschrift vom 11. Oktober 1871 übermittelt die Regierung von Solothurn die vom Großen Rathe dieses Kantons unterm 15. September d. J. ertheilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Lyß-Büren-Solothurn-Ofen, soweit solche auf Solothurner-gebiet gelegen, und ersucht um Genehmigung derselben Seitens des Bundes.

Die Prüfung dieser Konzession hat ergeben, daß sich dieselbe in allen wesentlichen Bestimmungen den gewöhnlichen Bedingungen der meisten bestehenden Eisenbahnkonzessionen anschließt, und daß sie selbst in einigen Punkten in fortschrittlichem Sinne etwas weiter geht als diese. So ist z. B. im Art. 17 bezüglich der Konstruktion der Wagen das amerikanische System, wie solche im Entwurf des neuen Eisenbahngesetzes vorgesehen wird, vorgeschrieben. Auch wird in dieser Konzession bestimmt, daß die Gesellschaft verpflichtet werden kann, in Verbindung mit der eidg. Postverwaltung Nachtzüge einzuführen.

Was den Rückauf dieser Bahn anbetrifft, so scheint es den Verhältnissen angemessen, für die vorliegende Konzession die gleichen Be-

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Aushebung der Portofreiheit für die amtlichen Korrespondenzen. (Vom 30. Oktober 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1871
Date	
Data	
Seite	780-793
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 065

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.